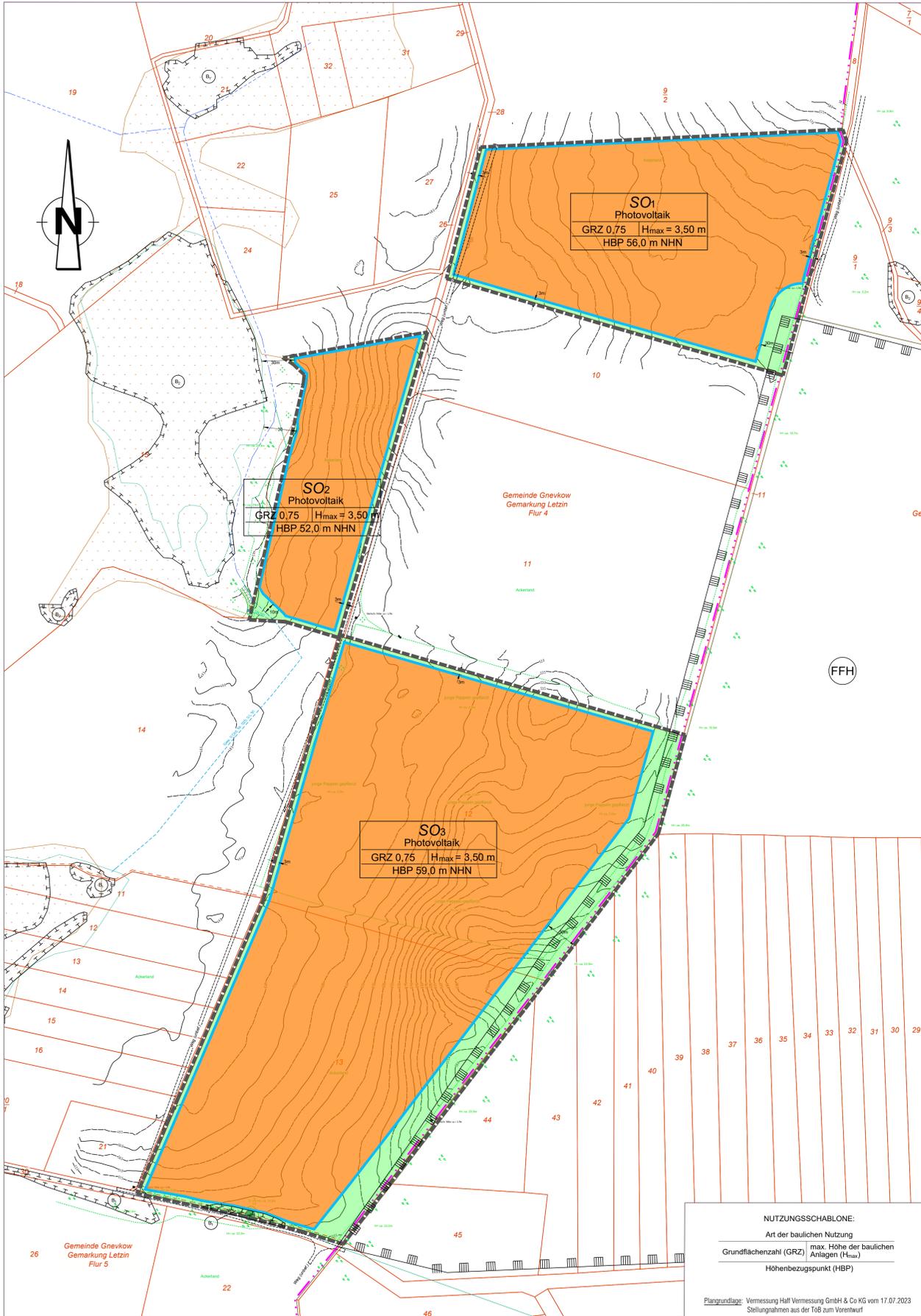


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "SOLARFELD TACKSCHE BRUCH" DER GEMEINDE GNEVKOW

Teil A - Planzeichnung, M 1:2.000 Gemeinde Gnevkow, Gemarkung Letzin - Flur 4



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
SO Photovoltaik	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
GRZ 0,75 H _{max}	Maß der baulichen Nutzung max. Grundflächenzahl max. Höhe baulicher Anlagen in m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	Grünflächen Grünfläche (privat) inkl. Kompensationsmaßnahme K2	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 und (6) BauGB
	Erhaltung von Bäumen	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 9 (6) BauGB
	Fauna-Flora-Gebiet "Tollenset mit Zulüssen"	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
	gesetzl. geschütztes Gehölzbiotop	
	gesetzl. geschütztes Feuchtbiotop	
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
	Gemarkungsgrenzen	
	Flurstücksgrenzen	
z.B. 10	Nummer des Flurstückes	
III.	Nachrichtliche Übernahme	
	Waldgrenze (Quelle: Forstgrundkarte)	
	Fließgewässer (Quelle: SN vom WBV)	
	Gewässer II. Ordnung (SIALU)	
	Moorböden / kohlenstoffreiche Böden	

Teil B - Text

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** nach § 9 BauGB und BauNVO
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 und § 14 BauNVO**
 - Baugebiet**
Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt.
 - Art der Nutzung im SO**
Das Sondergebiet SO dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.
Zulässig sind fest installierte oder nachgeführte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus:
- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion)
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren-/ Netzspeiseisestationen
- Einriedung
 - unbefestigte Wege**
Die durch die Vermessung dargestellten, unbefestigten Wege werden unverfugt, damit sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO**
 - Höhe der baulichen Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die Höhe der baulichen Einzelanlagen darf dabei 3,50 m über Geländehöhe nicht überschreiten. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt (HBP).
 - Grundflächenzahl § 16 und § 19 (4) BauNVO**
Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,75 festgesetzt, wobei die Fläche innerhalb des jeweiligen Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (SO-Photovoltaik) maßgebend ist.
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB**
Zur Gewährleistung der Kleiniergängigkeit ist für den Sicherheitszaun eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm von Geländeoberkante einzuhalten.
Generell ist zum Schutz der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulassungsgewärtigen zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlage die Errichtung eines maximal 2,50 m hohen Sicherheitszaunes innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik zulässig.
Die Einzäunung ist als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen und darf innerhalb der Waldabstandsgrenze errichtet werden.
- HINWEISE**
 - Artenschutz**
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen**
 - V1 - Dämmerungs- und Nachtbauverbot**
Finden Bauarbeiten während der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt (1. April – 31. Oktober) ist daher mit einer Bauzeitenregelung zu reagieren, welche Jahreszeitenabhängig die Zeit der Bauaktivität auf den tagelichen Zeitraum beschränkt.
 - V2 - Aufstellen eines Amphibienleitzauens**
Finden Bauarbeiten während der Abwanderung der Jungtiere statt (01. Juni bis 31. Oktober) kann es baubedingt zu Tötungen oder Verletzungen abwanderender Jungtiere kommen. Diese können durch die Bautätigkeit selbst zu Schaden kommen, oder in offene Kabelgräben oder ähnliche Strukturen fallen (Fallenwirkung). Um ein Auslösen der Tötungs- und Verletzungsverbotes zu vermeiden ist mit dem Aufstellen eines Amphibienleitzauens entlang der Baufeldgrenze (Länge ca. 300 m) nach der Vorgabe der Abb. 25 zu reagieren. Der Zaun ist an den beiden Enden mit einer Rückführschleife zu versehen. Der Leitzau soll potenziell abwanderende Jungtiere über das Baufeld (in Richtung Osten) zurückhalten und umleiten. Daher ist ein (tägliches) aktives Betreten des Leitzauens nicht notwendig. Die Maßnahme ist durch eine OBB zu begleiten. In begründeten Fällen kann der genaue Zaunverlauf unter Betreuung der OBB den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Maßnahme entfällt, wenn die Bauphase außerhalb der Abwanderzeit liegt.
 - V3 - Bauzeitenregelung von Ende August bis Ende Februar (Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit)**
Baubedingt kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Acker) während der Brutzeit kommen. Durch den Baubetrieb und Arbeiten mit schwerem Gerät ist ein Auslösen des Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbotes sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich, bzw. als wahrscheinlich anzunehmen. Um das Gewahren der Verbotstatbestände sicherzustellen, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit bis Ende März (in Richtung Osten) zu unterbrechen durchzuführen. Hierdurch kann ein kontinuierlicher Vermäglichkeitseffekt, während der im weiteren Verlauf einsetzenden Brutzeit erzielt werden.
 - V3.1 - Alternativmaßnahme: Vergrümpfung durch fortlaufenden Baubetrieb**
Die Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit begonnen und dann in einem geschlossenen Block, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Hierdurch kann ein kontinuierlicher Vergrümpfungseffekt, während der im weiteren Verlauf einsetzenden Brutzeit erzielt werden.

- V3.2 - Alternativmaßnahme: Vergrümpfung von Brutvögeln durch Schwarzziehen der Äcker außerhalb der Brutzeit**
Alternativ zu den Maßnahmen V3 und V3.1 können die Äcker außerhalb der Brutzeit "schwarzgezogen" (gepflügt) werden, wenn gewährleistet werden kann, dass der Beginn der Bauarbeiten in den darauffolgenden Wochen erfolgt. Ein erneutes Aufkommen einer Vegetationsdecke darf hierbei nicht eintreten. Das Vorgehen ist durch eine OBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit ist die Maßnahme vor Ort artenschutzrechtlich anzupassen (z.B. Einrichtung entsprechender Baufeldlücken für die Dauer des Brutverlaufes).
 - V4 - Mahd-/ Beweidungskonzept**
Das Mahd-/ Beweidungskonzept zielt darauf ab, auf den Grünflächen der PV-Anlagen sowie der im Rahmen des Vorhabens zusätzlich entstehenden Grünflächen einen möglichst stabilen und zugleich für die im Vorhabenstandort erfassten Bodenbrüter günstigen Vegetationsbestand zu etablieren. Hierfür ist in den ersten fünf Jahren eine Ausprägung der ehemaligen Ackerflächen nötig. Dies kann insbesondere durch die Entnahme des Mahdguts erreicht werden. Während der Aushagerungsphase wird die Etablierung einer möglichst stabilen, hochstaudenreichen Pflanzengesellschaft angestrebt. Da Hochstauden wie Brennnessel, Reifarn, Beifuß oder hochaufwachende Gräser, wie das Landreitgras, von einem späten Mahdtermin (jedoch wiederum bodenbrüterfreundlich) profitieren, ist in der Aushagerungsphase der Mahdtermin dem tabaklichen Vegetationsbestand anzupassen (mind. drei Mahdgänge inkl. Mahdgutberäumung). Zwar sind durch eine frühe Mahd oder Beweidung in den Monaten Mai, Juni Gelegetverluste nicht vollständig auszuschließen. Die langfristige Etablierung eines i. Allg. bodenbrüterfreundlichen Vegetationsbestandes ist naturschutzfachlich hier als übergeordnet – da nachhaltig – anzusehen. Es wird eingeschätzt, dass die mögliche Anzahl von Gelegetverlusten in der Aushagerungsphase nicht jene aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Ist-Zustand) überschreiten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hierdurch nicht feststellbar. Nach der Aushagerungsphase ist der Mahd- oder Beweidungstermin möglichst bodenbrüterfreundlich ab Mitte Juni zu wählen.
 - V5 - Nistplatzkontrolle Kranich**
Vor Beginn der Bauarbeiten sollte das Bruthabitat des im Jahr 2023 festgestellten Kranichpaares erneut kontrolliert werden. Findet während der Bauphase erneut eine Brut in diesem Bereich statt ist der mögliche Störeinfluss der Bauarbeiten auf das Brutpaar zu beobachten. Wird hierbei festgestellt, dass die Bauarbeiten entgegen der zunächst getätigten Annahme zu erheblichen Störungen der Brut führen, sind durch die ökologische Baubegleitung (OBB) geeignete Maßnahmen zu erarbeiten, die zur Reduzierung der Störungen führen.
 - V6 - Reduzierung baulich beanspruchter Flächen auf das niedrigste Maß**
Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (vor allem durch Vollversiegelung) sind auf das niedrigste Maß zu reduzieren.
 - V7 - Bodenkundliche Baubegleitung**
Die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist im Rahmen der Projekt- und Planungsphase (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung-BBB) anzusetzen.
 - V8 - Vorgehen bei Kabelverlegung im Bereich von Gewässerkreuzungen und im Gewässernäherbereich**
Bei Gewässerkreuzungen sind die zu verlegenden Kabel in einem Abstand von mindestens 1,50 m unterhalb der festen Graben-/Rohrsohle in einem Schutzrohr zu verlegen. Bohrungen sind ebenfalls in diesen Abständen durchzuführen. Zwischen sichtbarer und fester Grabensohle wird in der Regel eine Sedimentauflandung von 0,30 m angenommen. Die entsprechende Tiefenlage ist beidseitig auf einer Länge von 5,00 m beizubehalten.
Bei offenen Gewässern gilt dies beidseitig ab Oberkante der Grabenböschung. Bei Verlegung in offener Bauweise ist ein Wandabstand mindestens 0,30 m oberhalb des Kabels zu verlegen. Bei Parallelverlegung zu Gewässern und dazugehörigen Bauwerken (Schächte o. a.) wird ein seitlicher Mindestabstand von 10,00 m gefordert. Die Gewässerkreuzung ist mittels geeigneter Maßnahmen örtlich kenntlich zu machen.
 - V9 - Beachtung der Lage von Drainageanlagen während der Bauphase**
Die vorhandenen Drainageanlagen sind zu sichern und gegebenenfalls zu reparieren. Das Vorhandensein und die Lage von Drainageanlagen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern zu erfragen.
 - V10 - Umgang mit wassergefährdeten Stoffen**
Die Anlage ist so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass durch wassergefährdeten Stoffen keine Gefahr besteht nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern hervorzurufen. Der Betreiber ist hier in der Pflicht und hat für den Schutz des Grundwassers und Oberflächengewässers Sorge zu tragen. Mit Überwachungsmaßnahmen ist die Sicherheit der Anlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.
 - V11 - Lärmschutz während der Bauphase**
Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten.
 - V12 - Beachtung der Belange des Denkmalschutzes während der Bauphase**
Wenn bei Vorhaben ein Denkmal (vgl. nachrichtliche Übernahme B-Plan) verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde.
Tretten bei Erdarbeiten Zufallsfunde zu Tage, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde, oder der Gemeinde bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.
 - Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz**
 - A1 - Anlage von Grünflächen auf den Photovoltaik-Freiflächenanlagen**
Mit der Maßnahme werden die Zwischenmodulfächen sowie die von Modulen abschirmten Flächen durch Einsatz begrünter oder Selbstbegründer überlassen. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 8.30 dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
 - CEP - Anlage von 4 Felderchenfenstern im räumlichen Zusammenhang**
Der mögliche Bruthabitatverlust der Felderliche ist durch die Anlage von 13 Lerchenfenstern auf den umliegenden Äckern zu kompensieren. Die Größe eines Lerchenfensters beläuft sich auf mindestens 20 m². Die Lerchenfenster sind entweder, homogen verteilt, auf den umliegenden Äckern aller Parzellenteile einzurichten. Sie werden durch ein Aussetzen bzw. Anheben der Sämaschine geschaffen. Der Einsatz von Herbiziden ist dabei unzulässig. Ein Abstand von mehr als 25 m zum Feldrand sowie mehr als 50 m zu Gehölsen, Gebäuden etc. ist einzuhalten. Es ist zu gewährleisten (z.B. mittels Vertragsnaturschutz), dass diese über die gesamte Betriebsdauer der Saarfelder jährlich erneut angelegt werden.
Alternativ können die Lerchenfenster auch auf den Vorhabenflächen der drei Parzellenteile selbst durch entsprechend große Lücken zwischen den Modulen angelegt werden. Diese Alternative wäre somit nicht als CEP-Maßnahme, sondern eine Ausgleichsmaßnahme umzusetzen.
 - Kompensationsmaßnahmen**
Im Rahmen des Umweltberichtes werden Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in die Umwelt und Natur definiert. Die jeweilige Position der Kompensationsmaßnahme ist im Rahmen des Umweltberichtes in der Maßnahmenkarte ersichtlich. Örtliche Maßnahmen, die sich im Geltungsbereich befinden, sind nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufzunehmen.
 - K1 Anpflanzung einer Feldhecke**
Die Maßnahme beinhaltet eine lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 2.21 dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
 - K2 - Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen**
Die Maßnahme beinhaltet die Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initiationsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 2.31 dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
 - K3 - Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung – Tacksche Bruch Teilfläche 1**
Die Maßnahme beinhaltet die Anlage von Extensivacker auf einer bisher intensiv genutzten Ackerflächen und dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 2.35 dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
 - K4 - Anpflanzung einer Feldhecke östlich der Ortschaft Seltz entlang eines alten Bahndammes**
Die Maßnahme beinhaltet eine lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 2.21 dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
 - K5 - Entsiegelung des alten Bahngleises östlich der Ortschaft Seltz**
Die Entsiegelungsmaßnahme beinhaltet die Aufnahme der Beton-Schwellen in 2 m Breite und ca. 905 m Länge sowie die fachgerechte Entsorgung. Die Entsiegelung erfolgt in Kombination mit der Maßnahme K4 „Anlage von Feldhecken“. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 7.11 dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- FFH-Vorprüfung**
 - Eine FFH-Vorprüfung wurde, wie vom Landkreis gefordert, durchgeführt. Der ausführliche Bericht vom 08.11.2023 ist der Begründung in der Anlage 3 beigefügt.
Gemäß der FFH-Vorprüfung lässt sich als Ergebnis festhalten, dass erheblichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna in diesem Gebiet ausgeschlossen werden. Auch der Bau und Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage steht den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.
Folglich müssen gemäß §34 BNatSchG keine weiteren Untersuchungen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahmeprüfung durchgeführt werden.
 - Waldabstand**
Nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen, zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30m zum Wald einzuhalten. Der Waldabstand gilt für alle baulichen Anlagen mit Ausnahme der Einzäunung. Diese darf innerhalb der Waldabstandsgrenze errichtet werden.
Das Landesforstamt fordert jedoch, dass auch Zaune mind. 25 Meter vom Wald entfernt errichtet werden müssen, damit die Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bei Notwendigkeit die Waldfläche befahren können.

- weitere Festlegungen zu der überbaubaren Grundstücksfläche**
 - Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.04.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Amtskurier" am erfolgt.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von der Gemeindevertretung gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom bis zum im Amt Treptower Tollenswinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Landesplanungsgesetz M-V (LPIG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Treptower Tollenswinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter: Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen:
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass nicht freigezeichnete abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.
am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollenswinkel, "Amtskurier" ortsüblich bekanntgemacht.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den Das Katasteramt
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom
Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswidrigen Beschluss vom erfüllt.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgestellt.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin
 - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Amtskurier" ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am in Kraft getreten.
Gnevkow, den Die Bürgermeisterin

